

An die Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Richtlinien der Sterbegeldumlage
vom 30. April 1966, geändert am 07. März 1973, 07. Februar 1981, 20. April 1991,
09. Mai 1992, 28. April 2001, 23. April 2005, 06. Mai 2015, 30. Mai 2018, 13. Juli 2022
und am 21. Juni 2023

1. An der Sterbegeldumlage nehmen alle Kammermitglieder gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 1 BRAO teil, soweit sie natürliche Personen sind und sich aus dieser Richtlinie nichts Abweichendes ergibt. Weiter nehmen ausgeschiedene Kammermitglieder teil, die nach dieser Richtlinie hierzu berechtigt sind und eine entsprechende Erklärung abgegeben haben.

Die Teilnahme beginnt für Kammermitglieder mit Übergabe oder Zustellung der Zulassungsurkunde. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Zulassung auf das Datum des Eingangs des Zulassungsantrages bei der Rechtsanwaltskammer zurückwirkt.

1. a) Beim Tod eines Teilnehmers an der Sterbegeldumlage wird von der Kammer ein Sterbegeld ausgezahlt, das als Teil des Kammerbeitrages im Wege des Umlageverfahrens aufgebracht wird. Die Umlage wird mit der Anforderung durch die Kammer fällig.

Die Höhe des Sterbegelds beträgt 15.000,00 €.

Verzichtet ein Kammermitglied aus Altersgründen oder gesundheitlichen Gründen auf seine Zulassung oder wird die Zulassung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Vermögensverlustes widerrufen, kann die Anwartschaft auf Sterbegeld durch Weiterzahlung der Umlage aufrechterhalten werden. Das gleiche gilt beim Wechsel des Kammerbezirkes oder Verzicht auf die Zulassung aus sonstigen Gründen nach 20-jähriger Kammerzugehörigkeit. Die freiwillige Teilnahme ist jedoch ausgeschlossen, wenn im Zeitpunkt des Verzichtes oder des Widerrufs ein anwaltsgerichtliches Verfahren oder Aufsichtsverfahren anhängig ist, es sei denn ein vorausgehendes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren ist nach § 152 oder § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Das Kammermitglied hat bis einen Monat nach Zustellung des Zulassungs-Widerrufsbescheides die Erklärung abzugeben, dass es weiter an der Sterbegeldumlage teilnehmen will. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so ist eine weitere Teilnahme ausgeschlossen. Darauf ist in dem Widerrufsbescheid hinzuweisen. In begründeten Fällen kann der Vorstand wegen Versäumnis der Erklärungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Umlage für die nach dem Ausscheiden aus der Kammer eingetretenen Sterbefälle nicht anzufordern, wenn sich das ausgeschiedene Kammermitglied in einer Notlage befindet.

2. Die Höhe der von den Teilnehmern an der Sterbegeldumlage zu zahlenden Umlage wird in der Weise ermittelt, dass der Betrag der Sterbegeldumlage in Höhe von 15.000,00 € zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 1.500,00 € durch die Zahl der im Todeszeitpunkt des verstorbenen Teilnehmers an der Sterbegeldumlage Teilnehmenden geteilt wird.

3. Das Sterbegeld wird mit Eingang der letzten Umlagezahlung bei der Kammer zur Auszahlung fällig. Die Kammer ist verpflichtet, angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

Rückstände, die der verstorbene Teilnehmer an Kammerbeiträgen, Sterbegeldumlagen andere Teilnehmer, Kosten und Strafen aus Anwaltsgerichtsverfahren hatte, sowie sonstige Verpflichtungen gegenüber der Kammer, werden jedoch zuvor verrechnet. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann ganz oder teilweise durch Beschluss des Kammervorstandes davon abgesehen werden.

Die Auszahlung erfolgt:

- a) wenn der verstorbene Teilnehmer einen Empfangsberechtigten bestimmt hat, an diesen,
- b) wenn keine Bestimmung getroffen ist, an den Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des LPartG des verstorbenen Teilnehmers,
- c) wenn der verstorbene Teilnehmer keinen Empfangsberechtigten bestimmt hat und keinen Ehegatten/Lebenspartner hinterlässt, an die Erben.

Eine Abtretung, eine Verpfändung oder eine Pfändung des Anspruchs auf Sterbegeldumlage ist ausgeschlossen.

In Fällen, in denen weder ein Empfangsberechtigter bestimmt wurde noch Erben ermittelt werden können, verbleibt das eingenommene Sterbegeld bei der Kammer. Der Staat als Fiskalerbe wird als Empfangsberechtigter ausgeschlossen. Ist auch kein sonstiger Totensorgeberechtigter vorhanden, so übernimmt die Kammer aus dem erhobenen Sterbegeld die Kosten einer angemessenen Bestattung des verstorbenen Teilnehmers, höchstens jedoch bis zum Betrag des eingenommenen Sterbegeldes. Verbleibendes eingenommenes Sterbegeld wird nach Abzug der Verwaltungskostenpauschale auf die nächsten 5 Sterbefälle zu gleichen Anteilen verteilt, so dass sich die von den Teilnehmern zu leistende Umlage für diese Sterbefälle anteilig reduziert.

4. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Sterbegeldes besteht nur in dem Umfang, wie die Umlagen auch bei der Kammer eingehen.

5. Wer die Kammermitgliedschaft erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erwirbt, nimmt an der Sterbegeldumlage nicht teil.

6. Die Umlage wird nicht erhoben, wenn der verstorbene Teilnehmer im Todeszeitpunkt mit der Zahlung der Umlage für mindestens zwei Sterbefälle jeweils länger als 6 Monate in Verzug war und in der verzugsbegründenden Mahnung auf diese Folge hingewiesen wurde

7. Diese Neufassung der Richtlinien tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Neufassung durch Beschluss der Kammerversammlung vom 21. Juni 2023.

Veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 04. September 2023

Ausgefertigt am 15. August 2023

PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER
JR Dr. Seither
Präsident